

**Synopse zur Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz**

<b>Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz – alt -</b>	<b>Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz – neu -</b>	<b>Begründung</b>
Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am 15.01.2005 folgende Benutzungs- und Kostenordnung beschlossen, mit Wirkung vom 15.01.2005	Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am _____ gemäß § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365), folgende Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz beschlossen.	Aufgrund der Vielzahl der Änderungen soll eine Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung erfolgen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Landau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz, deren Benutzung jeder Person gestattet ist. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedenster Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien).</p> <p>(2) Mit Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen entsprechend verarbeitet.</p> <p>(3) Die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze ist nur nach schriftlicher Anerkennung der besonderen Nutzungsbedingungen gemäß Anlage A gestattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Landau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz. Jeder kann die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage nutzen. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedenster Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien).</p> <p>(2) Mit Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen entsprechend verarbeitet</p>	<p>In Abs. 1 erfolgt die Klarstellung bzgl. der Grundlage der Nutzung.</p> <p>Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Internetarbeitsplätze sind mit einer Sicherheitssoftware geschützt und durch die freie Nutzung ist eine Kontrolle von Einverständniserklärungen nicht möglich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Anmeldung und Benutzungsausweis</u></b></p> <p>(1) Der Benutzer/ die Benutzerin meldet sich unter</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Anmeldung und Benutzungsausweis</u></b></p> <p>(1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter</p>	<p>Der Absatz 1 wird um die Einwilligung zur</p>

<p>Vorlage des Personalausweises und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, bei der Stadtbibliothek an. Die Bibliotheksleitung kann bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.</p> <p>(2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/ die Benutzerin einen Benutzungsausweis, der zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt. Mit der Anmeldung ist zwischen der Stadt und dem Benutzer/ der Benutzerin ein Vertragsverhältnis des bürgerlichen Rechts zustande gekommen.</p> <p>(3) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzungsausweises sowie ein Wohnungswechsel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Mißbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzungsausweises entstehen, ist der Benutzer/ die Benutzerin haftbar, auch wenn ihn/ sie kein Verschulden trifft.</p> <p>(4) Entleihungen sind nur bei Vorlage des Benutzungsausweises möglich.</p>	<p>Vorlage des Personalausweises und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, und einer Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten bei der Stadtbibliothek an. Die Bibliotheksleitung kann bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.</p> <p>(2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/die Benutzerin einen Benutzungsausweis, der zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt. Mit der Anmeldung ist zwischen der Stadt und dem Benutzer/der Benutzerin ein Vertragsverhältnis des bürgerlichen Rechts zustande gekommen.</p> <p>(3) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzungsausweises sowie ein Wohnungswechsel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzungsausweises entstehen, ist der Benutzer/die Benutzerin haftbar.</p> <p>(4) Entleihungen sind nur bei Vorlage des Benutzungsausweises möglich.</p>	<p>elektronischen Speicherung personenbezogener Daten ergänzt.</p> <p>Die Rechtsabteilung hat angeregt, den letzten Halbsatz in Absatz 3 zu streichen, da eine verschuldensunabhängige Haftung unwirksam sein dürfte.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Entleihung und Rückgabe</u></b></p> <p>(1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf des Benutzers/der Benutzerin entliehen werden. Mit Rücksicht auf die anderen Benutzer der Stadtbibliothek ist die Anzahl der zu entleihenden Medien auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>(2) Jugendliche unter 14 Jahren erhalten Romane aus dem Bestand für Erwachsene nur mit Einverständniserklärung eines/er Erziehungsberechtigten.</p> <p>(3) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt 4 Wochen. Die Leihfrist für Videos, DVDs,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Entleihung und Rückgabe</u></b></p> <p>(1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf des Benutzers/der Benutzerin entliehen werden.</p> <p>(2) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt 4 Wochen. Die Leihfrist für DVDs, CDs und Zeitschriften beträgt 1 Woche. Die Leihfrist kann,</p>	<p>Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. Eine Beschränkung von auszuleihenden Medien erscheint kontraproduktiv zum Auftrag der Stadtbibliothek.</p> <p>Abs. 2 wird gestrichen, da allein die Eltern für ihre Kinder verantwortlich sind, so die Rechtsabteilung des Bibliotheksverbandes.</p> <p>Zu Abs. 2 neu (bisher Abs. 3): Videos und Cassetten sind aus dem Programm genommen worden, daher entfallen diese</p>

<p>Zeitschriften, CDs und Cassetten beträgt 1 Woche. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, einmal verlängert werden. Die Verlängerung kann auch telefonisch erfolgen.</p> <p>(4) Das Rückgabedatum ist aus dem Kontoauszug ersichtlich, den die Benutzer/innen bei der Verbuchung der zu entleihenden Medien erhalten. Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.</p> <p>(5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentsgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.</p> <p>(6) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>(7) Minderjährige erhalten nur Videokassetten, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.</p> <p>(8) Videos sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.</p>	<p>wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann telefonisch, per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.</p> <p>(3) Das Rückgabedatum ist aus dem Kontoauszug ersichtlich, den die Benutzer/innen bei der Verbuchung der zu entleihenden Medien erhalten. Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.</p> <p>(4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentsgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.</p> <p>(5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>(6) Minderjährige erhalten nur DVDs, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.</p>	<p>Bezeichnungen. Weiterhin können Verlängerungen auch mehrmals erfolgen, daher wird das Wort „einmal“ in Satz 3 gestrichen. Eine Verlängerung kann zudem nicht mehr nur telefonisch, sondern auch per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.</p> <p>Zu Abs. 6 neu (bisher Abs. 7) Das Wort „Videokassetten“ wird durch das Wort „DVDs“ ersetzt.</p> <p>Abs. 8 entfällt ersatzlos.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b><u>Auswärtiger Leihverkehr und Vorbestellung</u></b></p> <p>(1) Wissenschaftliche Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.</p> <p>(2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b><u>Auswärtiger Leihverkehr und Vorbestellung</u></b></p> <p>(1) Wissenschaftliche Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr kostenpflichtig beschafft werden.</p> <p>(2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.</p>	<p>In Abs. 1 wird das Wort „kostenpflichtig“ eingefügt. Dies dient der Klarstellung in Bezug auf den § 7 Abs. 2 Buchstabe a).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b><u>Behandlung der Medien und Haftung</u></b></p> <p>(1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b><u>Behandlung der Medien und Haftung</u></b></p> <p>(1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom</p>	

<p>der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Bibliothekspersonal zu melden.</p> <p>(2) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.</p> <p>(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p>(4) Für Beschädigung und Verlust entliehener Medien ist der Benutzer/ die Benutzerin schadensersatzpflichtig, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.</p> <p>(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene und nicht einziehbare Medien ist der Benutzer/ die Benutzerin schadensersatzpflichtig zum Tageswert. Ist dies nicht möglich, bestimmt das Bibliothekspersonal den Wert nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer/ die Benutzerin.</p>	<p>Benutzer/der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Bibliothekspersonal zu melden.</p> <p>(2) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.</p> <p>(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p>(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene ist der Benutzer/die Benutzerin schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich nach dem Wiederbeschaffungswert.</p> <p>(5) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer/die Benutzerin.</p>	<p><u>Abs. 4:</u> Der letzte Halbsatz „auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft“ wird gestrichen. Die Rechtsabteilung hat angeregt, diesen Halbsatz zu streichen, da eine verschuldensunabhängige Haftung unwirksam sein dürfte.</p> <p><u>Abs. 5 alt:</u> Nicht einziehbare Medien gelten als nicht zurückgegebene Medien, so dass eine Aufzählung entfallen kann. Der Schadensersatz wird nach dem Wiederbeschaffungswert angesetzt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Haftung der Stadtbibliothek</b></p> <p>Die Stadtbibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.</p>	<p>Auf Vorschlag der Rechtsabteilung ist ein Haftungsausschluss in Bezug auf fehlenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzufügen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b><u>Kostenregelung und Einziehung</u></b></p> <p><b>(1) Entgelte:</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b><u>Kostenregelung und Einziehung</u></b></p> <p>(1) Das Entgelt für die Benutzung der Bibliothek beträgt:</p>	<p>Zu Abs. 1:</p>

<p>a) für Kinder bis 14 Jahre jährlich 2,50 EUR  b) für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Studenten und Arbeitslose jährlich 10,00 EUR  c) für den übrigen Benutzerkreis  jährlich 20,50 EUR  halbjährlich 13,00 EUR  d) Karte für Familien/Lebenspartnerschaften  jährlich 31,00 EUR  e) Entgelt für einmalige Benutzung (Schnupperpreis) 2,50 EUR  f) Inhabern des Familienpasses wird auf die Jahresgebühr ein Nachlaß von 50% gewährt.</p>	<p>a) für Kinder bis 14 Jahre jährlich 4,00 EUR  b) für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Studenten, Arbeitslose und Schwerbehinderte jährlich 15,00 EUR  c) für den übrigen Benutzerkreis  jährlich 28,00 EUR  halbjährlich 16,00 EUR  d) für Karte für Familien/Lebenspartnerschaften  jährlich 40,00 EUR  e) für die einmalige Benutzung (Schnupperpreis) 5,00 EUR  Inhabern des Familienpasses wird auf die Jahresgebühr ein Nachlass von 50% gewährt.</p>	<p>Die Stadtbibliothek will einen Schwerpunkt auf das Thema Leseförderung legen, daher sollte auch die Gebühren-Hemmschwelle so niedrig wie möglich gehalten werden. Eine sehr moderate Erhöhung des Jahresbeitrages für Kinder von 2,50 € auf 4,00 € halten wir für angemessen. Ansonsten werden die Gebührensätze entsprechend angepasst.</p>
<p><b>(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten</b>  a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Abs. 1) allgemein:  - Schüler und Ermäßigte 2,50 EUR  - Studenten und Erwachsene 4,00 EUR</p>	<p>(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:  a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Abs. 1):  - für Schüler und Ermäßigte 2,50 EUR  - für Studenten und Erwachsene 4,00 EUR</p>	<p>Zu Abs. 2 Buchstabe a)  Eine Erhöhung ist nicht angezeigt, da ansonsten der auswärtige Leihverkehr zum Erliegen kommt. Zudem sind die Gebühren im Vergleich zu anderen Bibliotheken schon sehr hoch. Die Portokosten sind in der Gebühr enthalten. An die Absendestelle müssen nur 1,50 € abgeführt werden. Alles andere decken die Gebühren, welche für Versand und Benachrichtigung anfallen.</p>
<p>b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Abs. 2)  0,50 EUR zuzüglich jeweiliger Portokosten</p>	<p>b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Abs. 2)  1,00 EUR zuzüglich anfallender Portokosten</p>	<p>Zu Abs. 2 Buchstabe b)  Die Gebühr wird entsprechend angepasst. Derzeit ist nur eine Benachrichtigung per Post möglich. Sobald eine Benachrichtigung durch einen E-Service möglich ist, wird nur noch bei postalischer Benachrichtigung eine Portogebühr fällig.</p>
<p>c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Abs. 2)  Säumkosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche, zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung  - für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR  - für übrige Benutzer/innen 2,00 EUR</p>	<p>c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Abs. 2)  Säumkosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche  - für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR  - für übrige Benutzer/innen 2,50 EUR  zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung</p>	<p>Zu Abs. 2 Buchstabe c)  Die Gebühr für die übrigen Benutzer wird entsprechend angepasst. Die Gebühr für Kinder bis 14 Jahren soll unverändert belassen werden, siehe hierzu auch die Begründung bei Abs. 1.</p>
<p>d) Ausleihe für CDs 0,50 EUR</p>	<p>d) für die Ausleihe für CDs (ausgenommen CDs für Kinder) 0,50 EUR</p>	<p>Zu Abs. 2 Buchstabe d)  Die Gebühr soll unverändert belassen werden, weil zu befürchten ist, dass bei einer Erhöhung der Leihverkehr zum Erliegen kommt. Weiterhin soll von einer Erhebung von Kosten bei CDs für Kinder abgesehen werden. Auch CDs dienen der Förderung von Sprachkompetenz und damit auch der Förderung von Lesekompetenz und daher wollen wir</p>

<p>e) für die Ausleihe von Videos, DVDs aller Art pro Video/DVD 1,50 EUR</p> <p>f) für verspätete Rückgabe von Videos/DVDs pro Medium und Öffnungstag 1,00 EUR g) bei Beschädigung pro Video/DVD 10,00 EUR</p> <p>h) für die Einziehung eines Mediums nach erfolgloser 2. Mahnung 2,50 EUR (Der Betrag ist auch geschuldet, wenn die Einziehung ohne Erfolg ist)</p> <p>i) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 2 Abs. 2) - für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR - für übrige Benutzer/innen 2,50 EUR</p> <p>j) nicht angezeigter Wohnungswechsel bei Erwachsenen 2,50 EUR</p> <p>k) Internet Nutzung je Stunde 1,80 EUR</p>	<p>e) für die Ausleihe von DVDs (ausgenommen Sach-DVDs) 1,50 EUR</p> <p>f) für verspätete Rückgabe von DVDs und CDs pro Medium und Öffnungstag 1,00 EUR g) bei Beschädigung pro DVD/CD 10,00 EUR</p> <p>h) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 2 Abs. 2) - für Kinder bis 14 Jahre 1,00 EUR - für übrige Benutzer/innen 3,00 EUR</p> <p>i) für nicht angezeigten Wohnungswechsel bei Erwachsenen 4,00 EUR</p>	<p>von einer weiteren finanziellen Belastung für die Zielgruppe absehen. Eine Gebühr würde zu einem drastischen Rückgang der Nutzung des CD-Bestands für Kinder führen.</p> <p>Zu Abs. 2 Buchstabe e) Das Wort „Video“ wird gestrichen. Die Gebühr soll unverändert belassen werden, weil zu befürchten ist, dass bei einer Erhöhung der Leihverkehr zum Erliegen kommt. Weiterhin soll von einer Erhebung von Kosten bei Sach-DVDs soll abgesehen werden. Bei Sach-DVDs handelt es sich um Medien, die der Weiterbildung (ebenso wie CD-ROMs) und nicht der Unterhaltung dienen. Daher sollen diese auch mit denselben Konditionen wie bei den Sachbüchern zur Verfügung gestellt werden. Zu Abs. 2 Buchstabe f) und g) Das Wort „Video“ wird gestrichen. Weiterhin soll die Kostenpflicht auch auf CDs ausgeweitet werden, wenn diese verspätet zurückgegeben werden. Eine Erhöhung ist nicht angezeigt, weil die Gebühr schon ausgesprochen hoch ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Buchstabe h) alt Dieser Gebührentatbestand entfällt, da die entsprechende Schadensersatzpflicht in § 5 Abs. 4 geregelt ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Buchstabe h) Die Gebühr für die übrigen Benutzer wird entsprechend angepasst. Die Gebühr für Kinder bis 14 Jahren soll unverändert belassen werden, siehe hierzu auch die Begründung bei Abs. 1.</p> <p>Zu Abs. 2 Buchstabe i) Die Gebühr wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu Abs. 2 Buchstabe k) alt Die Gebühr für die Internetnutzung wird ersatzlos gestrichen. Die Nutzung des Internets soll kostenfrei sein. Die Verwaltung der Plätze mit Gebühren ist sowohl vom Personaleinsatz als auch vom technischen her sehr zeitintensiv und wurde daher umgestellt auf Sitekiosk ohne Begrenzung. Da das WLAN auch komplett kostenfrei zur Verfügung gestellt werden soll, so muss dies auch für die stationären Rechner gelten.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b><u>Verhalten in der Bibliothek</u></b></p> <p>(1) Beim Besuch der Bibliothek sind Taschen und ähnliche Behältnisse in den Taschenschränken einzuschließen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände.</p> <p>(2) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.</p> <p>(3) Die Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Das Rauchen ist ebenso wie das Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Bibliothek nicht gestattet.</p> <p>(5) Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nur im Bistrobereich gestattet.</p> <p>(6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b><u>Verhalten in der Bibliothek</u></b></p> <p>(1) Beim Besuch der Bibliothek sind Taschen und ähnliche Behältnisse in den Schließfächern einzuschließen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände.</p> <p>(2) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.</p> <p>(3) Die Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Das Rauchen ist ebenso wie das Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Bibliothek nicht gestattet.</p> <p>(5) Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nur im Bistrobereich gestattet.</p> <p>(6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.</p>	<p>Zu Abs. 1 Das Wort „Taschenschränke“ wird durch das Wort „Schließfächer“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b><u>Verstoß gegen die Benutzungs- und Kostenordnung</u></b></p> <p>(1) Personen, die erheblich oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Benutzer/innen können bis zur Zahlung fälliger Gebühren mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b><u>Verstoß gegen die Benutzungs- und Kostenordnung</u></b></p> <p>(1) Personen, die erheblich oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Benutzer/innen können bis zur Zahlung fälliger Gebühren mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b><u>Gerichtsstand und Erfüllungsort</u></b></p> <p>Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landau i.d. Pfalz</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b><u>Gerichtsstand und Erfüllungsort</u></b></p> <p>Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landau in der Pfalz.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p>	<p>§ 11 Inkrafttreten soll neu eingefügt werden.</p>

	Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.	
--	---	--

Landau in der Pfalz, 18. März 2016  
Amt für Schulen, Kultur und Sport

Ralf Müller